

Statuten der Volkshochschule Mittelthurgau

Begriff, Zweck, Mittel

Art. 1

Die Volkshochschule Mittelthurgau ist ein Verein gemäss ZGB 60 ff. mit Sitz in Weinfelden.

Art. 2

Die Volkshochschule Mittelthurgau bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung in der Region. Zu diesem Zweck kann sie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Die Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Eintrittsgeldern und weiteren Zuwendungen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Mitgliedschaft und Stimmrecht

Art. 4

Die Mitgliedschaft als Einzelmitglied steht jeder natürlichen Person offen. Die Mitgliedschaft als Kollektivmitglied steht Körperschaften der öffentlichen Hand, Vereinen und Firmen offen.

Art. 5

Einzel- und Kollektivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Art. 6

Mitglied ist, wer den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bezahlt hat. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Interessen des Vereins schadet.

Mitgliederversammlung

Art. 7

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen, üblicherweise in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder, bezogen auf das Stimmrecht, dies verlangt. Sie entscheidet über:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von vier Jahren.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- c) Höhe der Jahresbeiträge.
- d) Ergänzungen und Abänderungen der Statuten.
- e) Ausschluss aus dem Verein.
- f) Auflösung des Vereins.

Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei Sachgeschäften das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten - selbst.

Art. 9

Der Vorstand handelt grundsätzlich ehrenamtlich, wird jedoch für seine Spesen und Auslagen entschädigt. Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und keine Eintritte an die Veranstaltungen.

Art. 10

Der Vorstand ist zuständig für

- a) Planung und Durchführung der Veranstaltungen
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Rechnungsführung
- d) Festlegen von Entschädigungen, Referentenhonoraren, Eintrittsgeldern usw.
- e) Wahl und Anstellung von allfälligen Hilfskräften
- f) Besorgung der übrigen Vorstandsgeschäfte, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 11

Jedes Vorstandsmitglied kann rechtsgültig für den Verein im Rahmen seiner Aufgabenzuteilung für laufende Geschäfte handeln. Bei Angelegenheiten, welche die Volkshochschule Mittelthurgau grundsätzlich betreffen, zeichnen Präsident und ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle des Präsidenten zwei Vorstandsmitglieder zu zweien.

Art. 12

Im Zahlungsverkehr haben Rechnungsführer und Präsident Einzelunterschrift.

Art. 13

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen oder tritt auf Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dringliche Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 14

Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht dem Verein angehören.

Schlussbestimmungen

Art. 15

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Ein allfälliges bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird wie folgt verteilt: Ein Betrag in der Höhe des bei der Vereinsgründung vorhandenen Anfangsvermögens fällt an die Politische Gemeinde Weinfelden. Der Rest geht, proportional zu ihrer Einwohnerzahl, an die im Zeitpunkt der Auflösung als Kollektivmitglieder beteiligten Gemeinden. Für alle Gemeinden gilt die Auflage, die erhaltene Summe für die Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

Art. 16

Im Übrigen gelten die Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2013 genehmigt und treten an diesem Datum in Kraft.
